

Verfahrensgang

OLG Saarland, Urt. vom 28.02.2019 - 4 U 114/17, [IPRspr 2019-127](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Güterrecht
Sachenrecht

Rechtsnormen

BGB § 275; BGB § 280; BGB § 695; BGB § 929; BGB § 1310

EGBGB Art. 40; EGBGB Art. 43

Rom I-VO 593/2008 Art. 1; Rom I-VO 593/2008 Art. 2; Rom I-VO 593/2008 Art. 4

Rom II-VO 864/2007 Art. 1; Rom II-VO 864/2007 Art. 3 f.

ZPO § 13; ZPO § 29; ZPO § 513; ZPO § 529; ZPO § 546

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2019, 1523, m. Anm. *Aiwanger*

NJW-RR, 2019, 516

NZFam, 2019, 400

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-127>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

interessierten Rechtsverkehrs im ausreichenden Maße gewahrt. Im Gegenzug wird durch die alleinige Eintragung des erwerbenden Ehegatten als Eigentümer deutlich, dass nur diesem die Verfügungsbefugnis über das Grundstück zusteht. Im Gegenzug wird der nicht eingetragene Ehegatte durch den zusätzlichen Vermerk gegen einen gutgläubigen Erwerb im Falle der Beendigung der Gemeinschaft geschützt. Da bei Beendigung des Güterstands sich die Verfügungsbefugnis in eine gemeinschaftliche Befugnis beider Eheleute wandelt, besteht ab diesem Zeitpunkt zudem ein Berichtigungsanspruch nach § 894 BGB dahingehend, dass nunmehr beide Ehegatten als Eigentümer in beendeter Gütergemeinschaft niederländischen Rechts eingetragen werden.

Mit der Aufnahme lediglich des erwerbenden Ehegatten als Eigentümer im Grundbuch bei gleichzeitigem Hinweis auf die bestehende Gütergemeinschaft wird dieses Rechtsverhältnis eindeutig abgegrenzt von demjenigen, welches entsteht, wenn beide Ehegatten gemeinschaftlich ein Grundstück erwerben (mit der Folge einer fakultativen Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis nach Art. 97 I 2 BW 1). In dieser Konstellation ist es erforderlich, beide Ehegatten unter Verweis auf die bestehende Gütergemeinschaft niederländischen Rechts im Grundbuch einzutragen (vgl. OLG München²; OLG Schleswig⁶; OLG Düsseldorf³; jew. aaO).“

127. *Wird bei einer in Deutschland nach türkischem Ritus abgehaltenen Hochzeitsfeier anlässlich der Schließung einer Imam-Ehe der Braut Goldschmuck umgehängt („taki“), so kann für die Frage, wer Eigentümer des Schmucks geworden ist, mangels ausdrücklicher Einigungserklärungen der Beteiligten darauf abgestellt werden, welche Vorstellungen diese bei der Übergabe hatten.*

Die nach türkischem Ritus sogenannte „Brautgabe“ (türkisch: „taki“) dient unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der türkischen Obergerichte zur Absicherung der Ehefrau für den Fall des Scheiterns der Ehe.

OLG Saarbrücken, Urt. vom 28.2.2019 – 4 U 114/17: NJW-RR 2019, 516; FamRZ 2019, 1523 m. Anm. Aiwanger; NZFam 2019, 400.

Die Kl. begehrt von den Bekl. Schadensersatz für ihr anlässlich ihrer Hochzeit übergebene Goldgeschenke. 2011 heiratete die Kl. in einer islamischen Trauungszeremonie (Imam-Ehe) in S. den Sohn der Bekl., den Zeugen U. D. Eine staatliche Ehe wurde nicht geschlossen. Die Familien beider Parteien sind türkische Staatsangehörige; beide Parteien leben mit ihren Familien seit Jahrzehnten in Deutschland. Im Rahmen der Hochzeitsfeier wurde der Kl. von den Bekl. sowie anderen Mitgliedern beider Familien diverser Goldschmuck übergeben. Nach der Hochzeitsfeier fuhr die Kl. mit ihrer Mutter und dem Zeugen U. D. zu den Bekl. und übergab ihnen diesen Schmuck, die ihn zunächst bei sich zu Hause und anschließend in einem Schließfach bei einer Bank aufbewahrten. Später trennten sich die Kl. und der Zeuge U. D. Die Kl. verlangte mehrfach von den Bekl. sämtlichen ihr bei der Hochzeit überreichten Goldschmuck herauszugeben. 2012 wurde der Kl. der Anteil des Goldschmucks, der von ihrer eigenen Familie stammte, herausgegeben, nicht hingegen der hier streitgegenständliche, von der Familie des Bräutigams geschenkte Schmuck. Bei dem Treffen wurde eine handschriftliche Vereinbarung in teils deutscher, teils türkischer Sprache getroffen, deren Inhalt und Einzelheiten streitig sind. Der Bekl. zu 2) diktierte hierbei, was aufgeschrieben werden sollte; die Schwester der Kl. schrieb die Vereinbarung in deutscher und darunter in türkischer Sprache wie folgt auf: „Hiermit bestätige ich Z. A. und G. B., dass ich meinen Anteil am Goldschmuck (Menge: 1 Set bestehend aus Kette, Ohrringen und Armreif, 1 Halskette, 1 weitere Halskette für Frau, 1 Armband, 8 Armreifen), welches auf der Hochzeitsfeier (29.10.2011) von meiner Mutter Z. A. an mich G. B. verschenkt wurde, bekommen habe.“ Anschließend folgt ein Text in türkischer Sprache. Die in erster Instanz von den Bekl. vorgelegte, von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzung dieses Textes lautet wie folgt: „Ich werde das Gold und die Möbel, welche zu G. angehören, übergeben. Es wurde nur das Gold, welche von der Familienseite von G. verschenkt worden waren, übergeben. Es sind 8 (Acht) Goldarmbände, 1 (Ein) Set, 1 (Ein) Halskette und noch 1 (Ein) Halskette.“ Unter der Vereinbarung befinden sich die Namen der Kl., ihrer Mutter und des Bekl. zu 2); unterschrieben ist sie von der Kl. und ihrer Mutter.

Am 30.7.2012 stellte die Kl. Strafanzeige zunächst gegen den Bekl. zu 2), anschließend auch gegen die Bekl. zu 1) wegen Unterschlagung eines Geldbetrags sowie von Goldschmuck. Das Ermittlungsverfahren wurde am 28.4.2014 gemäß § 170 II StPO eingestellt.

Ursprünglich hat die Kl. auf Herausgabe des o.g. Goldschmucks angetragen. Die Bekl. sind nicht mehr im Besitz des Schmucks. Die Kl. hat zuletzt beantragt, die Bekl. als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kl. zu zahlen. Die Bekl. haben beantragt, die Klage abzuweisen. Mit dem am 7.7.2017 verkündeten Urteil hat es die Bekl. als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kl. zu zahlen, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Bekl. Berufung eingelegt; mit ihrem Rechtsmittel begehren sie die Abweisung der Klage insgesamt. Die Bekl. beantragen, das Urteil des LG Saarbrücken vom 7.7.2017 (7 O 103/15) abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen. Die Kl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das angefochtene Urteil beruht weder auf einer Rechtsverletzung i.S.d. § 546 ZPO noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere, den Bekl. vorteilhaftere Entscheidung (§ 513 ZPO).

1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, die von Amts wegen auch im Berufungsrechtszug zu prüfen ist (BGHZ 157, 224¹ m.w.N.; MünchKommZPO-*Rimmelspacher*, 5. Aufl. [2016], § 513 Rz. 16; *Zöller-Heßler*, ZPO, 32. Aufl. [2018], § 513 z. 8; *Saenger-Wöstmann*, ZPO, 7. Aufl. [2017], § 513 Rz. 4), ergibt sich mangels einschlägiger Sonderregeln gemäß § 29 ZPO aus dem Gesichtspunkt des Erfüllungsorts, nachdem die Kl. einen Schadensersatzanspruch aus einem mit den Bekl. geschlossenen Verwahrungsvertrag behauptet, bzw. aus § 32 ZPO als Ort der unerlaubten Handlung, weil die Kl. zugleich eine Unterschlagung des Schmucks schlüssig dargelegt hat; schließlich ist zudem der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 13 ZPO eröffnet. Dies wird von den Parteien auch nicht in Zweifel gezogen ...

3. Das LG ist weiter zutreffend und im Berufungsverfahren nicht angegriffen davon ausgegangen, dass vorliegend zur Beurteilung der Frage, ob der Kl. ein Schadensersatzanspruch wegen der nicht mehr möglichen Herausgabe des Goldschmucks zusteht, deutsches materielles Recht zur Anwendung kommt. Soweit die Kl. einen Anspruch aus Verwahrungsvertrag behauptet, ergibt sich dies, wie das LG zutreffend ausgeführt hat, aus Art. 1 und 4 II Rom-I-VO, welche gemäß Art. 2 [Rom-I-VO] räumlich universell und somit auch im Verhältnis zur Türkei als Drittstaat anwendbar ist (vgl. *Palandt-Thorn*, BGB, 77. Aufl. [2018], Rom I 1 (IPR) Rz. 1). Damit ist der gewöhnliche Aufenthalt der Bekl. maßgeblich, so dass – obwohl sämtliche Prozessbeteiligte türkische Staatsangehörige sind – deutsches Recht zur Anwendung kommt. Soweit zugleich Ansprüche der Kl. aus Eigentümer-Besitzer-Verhältnis bzw. deliktische Ansprüche im Raum stehen, folgt die Anwendbarkeit deutschen Rechts aus Art. 1, 3, 4 I und II Rom-II-VO, die in ihrem Anwendungsbereich die einschlägigen Kollisionsnormen der Art. 40 bzw. 43 EGBGB abgelöst haben (vgl. *Palandt-Thorn* aaO, Rom II (IPR) Vorb. Rz. 1 und 5).

4. Der Kl. steht ein vertraglicher Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des Verkehrswerts des streitgegenständlichen Goldschmucks in Höhe von ... € gegen die Bekl. als Gesamtschuldner zu, §§ 695, 275, 280 I BGB.

a) ... b) Der Argumentation der Berufung liegt allerdings erkennbar das Verständnis zugrunde, dass – ... – die Übergabe des Goldschmucks an die Bekl. nicht zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung, sondern deshalb erfolgte, weil entwe-

¹ IPRspr. 2003 Nr. 149.

der (...) der gesamte übergebene Schmuck sowie das eingesammelte Geld nach der Hochzeit brauchstumsgemäß den Eltern des Bräutigams übergeben wurde, die nach Begleichung der Kosten der Feier den Rest behalten durften, oder weil (...), eine Schenkung jedenfalls des Goldschmucks an das Brautpaar gemeinsam und nicht an die Kl. allein erfolgt sei.

c) Dieser Berufungsantritt hat jedoch keinen Erfolg: Das LG hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme festgestellt, dass der gesamte Goldschmuck im Rahmen der Hochzeitsfeier der Kl. zu Alleineigentum übertragen worden ist mit der Folge, dass sie Herausgabe bzw. Schadensersatz in Höhe des Verkehrswerts an sich alleine verlangen kann ...

aa) Das LG hat in rechtlicher Hinsicht für die Frage, wer Eigentümer des der Kl. bei der Hochzeitsfeier umgehängten Goldschmucks geworden ist, auf die Vorstellungen aller Parteien in diesem Zeitpunkt abgestellt. Auf die Grundsätze eines fremden Kulturkreises könne, so das LG, dann abgestellt werden, wenn es auf die Frage ankomme, welche Vorstellungen die Beteiligten einem Rechtsgeschäft zugrunde gelegt haben, solange diese Grundsätze nicht gegen das Wertesystem des Grundgesetzes verstießen. Im Streitfall sei die Schenkung nach den Vorstellungen aller Bet. auf der Grundlage türkischer Vorstellungen zur Rechtsfolge von Hochzeitsgeschenken an die Braut erfolgt. Nach türkischem Gewohnheitsrecht erlange die Braut Eigentum an den bei der Hochzeitsfeier geschenkten Schmuckgegenständen; unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der türkischen Obergerichte dienten Goldgeschenke zur Absicherung der Braut für den Fall des Scheiterns der Ehe, ohne dass es darauf ankomme, ob die Eheschließung zivilrechtlich wirksam geschlossen sei oder ob es sich um eine sogenannte Imam-Ehe handele. Die Kl. habe das Alleineigentum auch nicht durch Aushändigung des Schmucks am Morgen nach der Hochzeitsfeier an die Bekl. zu 1) verloren, weil über die Eigentumsverhältnisse nach den Aussagen der vernommenen Zeugen nicht gesprochen worden sei und der Schmuck den Bekl. vielmehr ausschließlich zur Verwahrung in ihrem Schließfach übergeben worden sei; im Übrigen behaupteten die Bekl. selbst nicht, dass sie Eigentümer des Schmucks geworden seien.

bb) Der hiergegen erhobene Einwand der Berufung, das LG habe rechtsfehlerhaft auf angenommenes türkisches Gewohnheitsrecht bzw. auf die Rechtsprechung der türkischen Obergerichte abgestellt, verfährt nicht.

aaa) ... [Die, die Eigentumsverhältnisse bestimmen sich] vorliegend nach deutschem Recht, (...) ...

bbb) Unstreitig wurden der Kl. sämtliche im vorliegenden Rechtsstreit streitgegenständliche Schmuckstücke umgehängt und damit i.S.d. § 929 Satz 1 BGB übergeben. Ferner hat das LG in nicht zu beanstandender Weise mangels ausdrücklicher Einigungserklärungen der Bet. für die Frage, wer Eigentümer des Goldschmucks werden sollte, darauf abgestellt, welche Vorstellungen die Bet. bei der Übergabe des Schmucks an die Kl. hatten. Denn es steht außer Streit, dass die Hochzeitsfeier nach türkischer Tradition abgehalten wurde und sämtliche Bet. türkischstämmig waren. Die Berufung stellt insoweit auch nicht generell infrage, dass nach türkischem Recht Goldschmuck, der einer Frau während der Hochzeit umgehängt wird, als ihr geschenkt angesehen wird, unabhängig davon, wer den Schmuck gekauft hat. Vor dem Hintergrund der kulturellen Vorstellung der Bet. dient das der Braut

übergebene Gold dem Zweck, sie für den Fall des Scheiterns oder der Scheidung der Ehe abzusichern. In diesem Zusammenhang existiert der Begriff ‚taki‘, der wörtlich zu übersetzen ist als das, ‚was angesteckt oder umgehängt wird‘. Zwar existieren bei Geschenken an die Braut viele lokale Bräuche; soweit es aber um die angesteckten Schmuckstücke geht (‚taki‘), ist gesichert, dass diese der Braut allein zur Absicherung dienen sollen und deshalb in ihr Alleineigentum übergehen sollen. Während großer Hochzeiten in Deutschland handelt es sich bei Personen mit türkischem Migrationshintergrund beim Übergeben der Goldgeschenke auch um ein[en] Kernpunkt des Festes (so auch OLG Hamm, MDR 2016, 1025² unter Hinweis auf die in den Verfahren LG Limburg – 2 O 384/10, Urt. vom 12.3.2012, juris, und AG Aalen, FamRZ 2013, 583³, eingeholten Rechtsgutachten sowie auf das Urteil des Kassationshofs der Türkischen Republik vom 5.5.2004, E 2004/4-249, K. 2004/247).

ccc) Damit ist die Annahme des LG nicht zu beanstanden, dass auch im Streitfall alle Bet. der streitgegenständlichen Hochzeitsfeier durch die Schmückung der Kl. mit Armreifen, Goldstücken und sonstigem Schmuck ihr diesen zu alleinigem Eigentum übertragen wollten ...

ddd) ... (1) ... (2) Auch der weitere Einwand der Berufung, beide Parteien lebten seit Jahrzehnten in Deutschland, sprächen deutsch und seien völlig integriert, führt zu keinem anderen Ergebnis: Die Kl. und der Zeuge D. sind unstreitig keine obligatorische Zivilehe nach deutschem Recht eingegangen, die nur unter Mitwirkung eines Standesbeamten geschlossen werden kann (§ 1310 BGB), sondern ausschließlich eine Imam-Ehe nach islamischem Recht, der sich eine nach türkischer Tradition durchgeführte Hochzeitsfeier anschloss und in deren Rahmen der streitgegenständliche Goldschmuck der Kl. umgehängt wurde. Es spricht daher nichts dafür, dass dem Umhängen des Schmucks im vorliegenden Fall ausnahmsweise eine andere Bedeutung zukam, nämlich i.S. einer Schenkung an beide Eheleute zur ‚Starthilfe‘ statt einer Schenkung nur an die Braut. Damit ist zugleich das weitere Argument der Berufung entkräftet, es sei fernliegend, dass die Familie der Bekl. Schmuck im Wert von insgesamt mindestens ... € nicht zumindest auch dem Bräutigam zugutekommen lassen wollte.

(3) Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, dass die Kl. und der Zeuge D. sich offenbar bereits nach kurzer Zeit wieder getrennt hatten. Es ist weder ersichtlich noch von den Bekl. behauptet worden, dass nach den Vorstellungen der Bet. bei Überreichung des Goldes eine gewisse (Mindest-)Dauer der ehelichen Verbindung Geschäftsgrundlage für eine Übereignung des Goldschmucks an die Kl. gewesen sein sollte, so dass sich die Bekl. auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen könnten. Vielmehr ist nach den obigen Ausführungen davon auszugehen, dass die nach dem vorliegenden Brauch überreichten Goldgeschenke (‚taki‘) zur Absicherung der Braut für den Fall des Scheiterns der Ehe dienen sollten, ohne dass es auf die Gründe hierfür oder die Dauer der Verbindung ankommen soll. Schließlich ist von den Parteien weder vorgetragen worden, wann die Trennung der Eheleute stattgefunden hat noch aus welchen Gründen diese erfolgt ist.

d) Der Anspruch der Kl. auf Herausgabe des Schmucks bzw. Wertersatz ist auch nicht durch die Vereinbarung vom 19.2.2012 entfallen. In dieser kann weder eine

² IPRspr. 2016 Nr. 112.

³ IPRspr. 2012 Nr. 31.

abschließende Trennungsvereinbarung der Parteien gesehen werden noch ein Verzicht der Kl. auf den Streitgegenständlichen Goldschmuck ...

e) Die Höhe des Schadenersatzanspruchs steht im Berufungsverfahren – wie zuletzt auch im Verfahren erster Instanz – nicht mehr im Streit.“

128. *Im Grundbuchverfahren ist die Verfügungsbefugnis von Ehegatten insoweit nachzuweisen, als der Verfügende nach dem für ihn maßgeblichen Güterrecht nicht allein verfügungsberechtigt ist. In Fällen mit Auslandsbezug ist diese Frage anhand des nach kollisionsrechtlichen Regeln in Frage kommenden (hier: luxemburgischen) Güterrechts zu prüfen; insoweit besteht eine tatsächliche Vermutung, dass die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der für sie maßgeblichen Rechtsordnung leben. [LS von der Redaktion neu gefasst]*

OLG Saarbrücken, Beschl. vom 6.11.2019 – 5 W 59/19; NJW-RR 2020, 266; FamRZ 2020, 1468; MDR 2020, 343.

129. *Das Rechtsinstitut der Morgengabe ist kollisionsrechtlich nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung als allgemeine Ehwirkung zu qualifizieren und unterliegt danach dem für die allgemeinen Ehwirkungen maßgeblichen Recht, Art. 14 EGBGB.*

Ein dem deutschen Sachrecht unterliegendes Braut- bzw. Morgengabeversprechen bedarf der notariellen Form. [LS der Redaktion]

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 11.12.2019 – 4 UF 23/19; FamRZ 2020, 905 m. Anm. Dutta. Leitsatz in RNotZ 2020, 482. Bericht in: FamRB 2020, 256 m. Anm. Ludwig; NJW-Spezial 2020, 357; NZFam 2020, 266 Obermann.

Die Bet. sind seit 2018 rechtskräftig geschiedene Eheleute mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Die ASt. ist türkische Staatsangehörige, der AGg. deutscher und türkischer Staatsangehöriger. Ihrer standesamtlichen Eheschließung 2016 ging eine islamische Eheschließung voraus. In deren Rahmen fragte der Imam die ASt., was sie im Falle des Scheiterns der Ehe begehre. Sie antwortete spontan „... €.“, was der AGg., mit dem die ASt. vorab nicht über eine Morgengabe (Mehir) gesprochen hatte, akzeptierte. Der Imam trug daraufhin auf einer von ihm handschriftlich verfassten, als Vertrag (Nikah Akid Senedi) bezeichneten Urkunde ein: „Mehir: ... €.“. Die Urkunde wurde von beiden Bet. oberhalb dieses Eintrags unterschreiben und von zwei Zeugen und dem Imam unterhalb dieses Eintrags. Anlässlich der Hochzeitsfeierlichkeiten erhielt die ASt. den in ihrem Herausgabeantrag näher bezeichneten Goldschmuck im Wert von mindestens ... € geschenkt. Teile des Schmucks trug die ASt. anschließend wiederholt an Festtagen und ließ sich mit Teilen des Schmucks in der ehelichen Wohnung fotografieren. 2017 kam es nach einer Auseinandersetzung der Bet. zur Trennung. Die ASt. begab sich in Begleitung zweier von ihr benannter Zeuginnen zur gemeinsamen Ehwohnung, um dort ihre persönlichen Sachen abzuholen. Die Ehwohnung hat sie seitdem nicht mehr betreten. Der Verbleib des der ASt. zur Hochzeit geschenkten Goldschmucks ist zwischen den Bet. streitig. Die ASt. forderte den AGg. zur Herausgabe des Schmucks auf, woraufhin der AGg. erwiderte, er sei nicht in Besitz des Schmucks. Diesen habe die ASt. bei ihrem Auszug mitgenommen.

Mit ihrem am 10.11.2017 beim AG eingegangenen Antrag hat die ASt. die Herausgabe ihres Goldschmucks, hilfsweise die Zahlung eines Betrags von ... €, sowie die Zahlung einer Morgengabe von ... € begehrt. Das AG hat sämtliche Anträge der ASt. zurückgewiesen. Mit ihrer Beschwerde gegen den Beschluss verfolgt die ASt. ihr erstinstanzliches Begehren weiter. Die ASt. beantragt sinngemäß, den AGg. unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses zu verpflichten, an die ASt. näher bezeichneten Schmuck und Goldmünzen herauszugeben, hilfsweise, an die ASt. ... € nebst Zinsen und ... € nebst Zinsen zu zahlen. Der AGg. beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Beschwerde ist nur hins. der Verteidigung gegen den Widerantrag des AGg. teilweise begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet und daher zurückzuweisen.